

Düsseldorf, den 5. Juni 1888.

Referat

des Provinzial-Verwaltungsraths,

betreffend

das Regulativ für die Pensionskasse der Landbürgermeistereien und
Landgemeinden der Rheinprovinz.

Nach §. 27 der Kreisordnung für die Rheinprovinz vom 30. Mai 1887 sollen die Landbürgermeistereien und Landgemeinden der Rheinprovinz zu einem Kassenverbände vereinigt werden, welchem es obliegt, den in Ruhestand versetzten besoldeten Beamten der Landbürgermeistereien und Landgemeinden die ihnen zustehenden Pensionen zu zahlen. Die Pensionskasse soll durch Organe des Provinzial-Verbandes unter Aufsicht des Provinzial-Ausschusses verwaltet werden. Im Uebrigen sollen die Verhältnisse der Kasse durch ein nach Anhörung des Provinzial-Landtags von dem Herrn Minister des Innern zu erlassendes Regulativ geordnet werden. Letzteres ist vom Herrn Minister des Innern dem Provinzial-Verwaltungsrathe zur vorläufigen Prüfung und Vorlage an den nächsten Rheinischen Provinzial-Landtag im Entwürfe mitgetheilt worden. Nachdem der Provinzial-Verwaltungsrath den Entwurf einer Prüfung unterzogen und einige Abänderungen, welche für eine geordnete Verwaltung der Pensionskasse unentbehrlich sind, an demselben für wünschenswerth befunden hat, erlaubt sich der Provinzial-Verwaltungsrath anliegend den gedachten Entwurf nebst den vorgeschlagenen Abänderungen bezw. Zusätzen dem hohen Provinzial-Landtage mit dem Antrage zu unterbreiten:

„Hoher Provinzial-Landtag wolle die Annahme des Regulativs für die Pensionskasse der Landbürgermeistereien und Landgemeinden der Rheinprovinz in der abgeänderten Fassung dem Herrn Minister des Innern empfehlen.“

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

Wilhelm Fürst zu Wied,

Landtags-Marschall.

Entwurf

des

Herrn Ministers des Innern

zum

Regulativ

für die

Pensionskasse der Landbürgermeistereien und
Landgemeinden der Rheinprovinz.

Abänderungsvorschläge des Provinzial-
Verwaltungsraths.

Auf Grund des §. 27 Abs. 4 der Kreisordnung für die Rheinprovinz vom 30. Mai 1887 (G.-S. S. 209) wird für die Pensionskasse der zu einem Kassenverbande vereinigten Landbürgermeistereien und Landgemeinden dieser Provinz nach Anhörung des Provinzial-Landtages das nachstehende Regulativ erlassen:

§. 1.

Die Kasse hat ihren Sitz in Düsseldorf und wird unter Aufsicht des Provinzial-Ausschusses vom Landes-Direktor mit Hilfe von Provinzial-Beamten verwaltet.

§. 2.

Soweit der Bedarf der Kasse nicht aus den ihr etwa gemäß §. 27 Abs. 5 der Kreisordnung von der Provinzial-Vertretung überwiesenen Zuschüssen gedeckt wird, kommt derselbe auf die Landbürgermeistereien und Landgemeinden nach Verhältniß des pensionsberechtigten Dienstinkommens der von ihnen besoldeten Beamten zur Verteilung. Diejenigen Landbürgermeistereien, welche im Ehrenamte verwaltet werden, haben hierzu nach Maßgabe eines von dem Kassenvorstande festzusetzenden fingierten Dienstinkommens beizutragen. Bei dieser Festsetzung ist von demjenigen Betrage auszugehen, welchen die Landbürgermeistereien nach ihrem Umfange, ihrer Seelenzahl und ihrer Leistungsfähigkeit in Vergleich zu anderen, insbesondere benachbarten Bürgermeistereien ihrer

Der Bedarf der Kasse kommt auf die Landbürgermeistereien und Landgemeinden nach Verhältniß u. s. w.

Art einem besoldeten Bürgermeister an Dienstinkommen vermuthlich würden zu zahlen haben. Gegen den Festsetzungsbeschluß findet innerhalb 2 Wochen die Beschwerde an den Bezirksauschuß statt.

Auch wenn eine Stelle vorübergehend nicht besetzt ist, muß dennoch der Stellenbeitrag entrichtet werden.

Die Beiträge der einzelnen Landbürgermeistereien und Landgemeinden werden alljährlich auf Grund von den Landrathen aufzustellender Nachweisungen der im ersten Monat des betreffenden Etatsjahres maßgebenden Dienstinkommensbeträge vom Landes-Direktor festgestellt.

§. 3.

Der gemäß §. 2 zur Vertheilung kommende Gesamtbedarf der Kasse, der Gesamtbetrag des gezahlten und gemäß §. 2 festgesetzten fingirten Dienstinkommens und der hiernach zu berechnende, von den Landbürgermeistereien und Landgemeinden als Beitrag zu entrichtende Prozentsatz des letzteren, werden halbjährlich vom Landes-Direktor durch die Amtsblätter der Provinz bekannt gemacht.

§. 4.

Soweit das pensionsfähige Dienstinkommen Emolumente enthält, welche ihrer Natur nach steigend und fallend sind (§. 10 zu Nr. 2 des Gesetzes vom 27. März 1872 — G.-S. S. 268 — und Gesetz vom 30. April 1884 — G.-S. S. 126) ist ein Drittel ihres Jahresbetrages als zum Ersatz baarer Auslagen bestimmt außer Berechnung zu lassen.

Die übrigen zwei Dritteltheile werden, unbeschadet der näheren Ermittlung des pensionsberechtigten Dienstinkommens bei Eintritt des Falles der Pensionsregulirung, mit einem Pauschalatz in Rechnung gestellt, welcher von 3 zu 3 Jahren einer Revision unterworfen werden kann.

§. 3.

Der gemäß §. 2 zur Vertheilung kommende Gesamtbedarf der Kasse, der Gesamtbetrag des gezahlten und gemäß §. 2 festgesetzten fingirten Dienstinkommens und der hiernach zu berechnende, von den Landbürgermeistereien und Landgemeinden als Beitrag zu entrichtende Prozentsatz des letzteren, werden jährlich vom Landes-Direktor durch die Amtsblätter der Provinz bekannt gemacht.

(Zusatz zu §. 4.)

Im Falle der pensionsberechtigte Beamte eine freie Dienstwohnung inne hat, ist der ortsübliche Miethpreis derselben bei der Pensionsregulirung sowohl, als auch bei Berechnung der

Beiträge (§. 2) in Ansatz zu bringen, falls die freie Dienstwohnung einen Theil des pensionsberechtigten Dienst Einkommens bildet, und der bei der Pensionirung zu berechnende Miethwerth der Dienstwohnung nicht schon bei der Anstellung des betreffenden Beamten normirt worden ist. Persönliche Zulagen und Wohnungsgeldzuschüsse kommen bei der Pensionsregulirung und bei der im §. 2 vorgeschriebenen Aufstellung der Nachweisungen über das Dienst Einkommen nur dann in Betracht, wenn denselben Pensionsberechtigung verliehen worden ist.

§. 5.

Von der Seitens des Landes-Direktors festgestellten Beitragssumme ist den einzelnen Landbürgermeistereien und Landgemeinden Mittheilung zu machen. Beschwerden über die Feststellung sind binnen zwei Wochen bei dem Landes-Direktor anzubringen und von diesem dem Provinzial-Ausschusse zur Entscheidung vorzulegen.

Durch diese Entscheidung wird dem ordnungsmäßigen Austrage von Streitigkeiten über Pensionsansprüche in keinem Falle vorgegriffen.

§. 6.

Die Beiträge der Landbürgermeistereien und Landgemeinden sind halbjährlich portofrei von den Bürgermeisterei- bzw. Gemeindefassen an die Pensionskasse abzuführen.

§. 7.

Die Kasse leistet die Zahlung der Pensionen an die berechtigten Empfänger auf Grund einer von der Gemeindebehörde aufzustellenden, vom Landrathe zu prüfenden, auch hinsichtlich der Richtigkeit zu bescheinigenden und von dem Landes-Direktor festzusetzenden Pensionsnachweisung.

§. 8.

Wird bei der Regulirung eines Pensionsfalles oder aus sonstigem Anlaß ermittelt, daß das der Beitragsberechnung zu Grunde gelegte pensionsberechtigte Dienst Einkommen zu hoch oder

§. 7. Die Kasse leistet die Zahlung der gesetzlich zustehenden Pensionen zc.

zu niedrig bemessen gewesen ist, so steht der betreffenden Gemeinde- bezw. der Pensionskasse der Anspruch auf Zurückzahlung der zu viel gezahlten bezw. auf Nachzahlung der zu wenig gezahlten Beiträge zu. Dasselbe findet in dem Falle statt, wenn der Anspruch auf Pension nachträglich einem Beamten zuerkannt wird, dessen Diensteinkommen bei der Vertheilung der Beiträge nicht in Rechnung gezogen worden war.

Die in diesen Fällen erforderliche Ausgleichung erfolgt durch Nachzahlung bezw. Erstattung derjenigen Prozentsätze des pensionsberechtigten Dienst Einkommens, welche in den zur Berechnung zu ziehenden Jahren auf die Landbürgermeistereien und Landgemeinden umgelegt worden sind (§. 3).

Der Zeitraum, für welchen derartige Nachforderungen geltend gemacht werden können, wird auf die letzten fünf Jahre beschränkt.

§. 9.

Die Kasse übernimmt die Zahlung der sämmtlichen zur Zeit des Inkrafttretens dieses Regulativs zahlbaren Beamtenpensionen.

Die Kasse übernimmt ferner außer der Zahlung der eigentlichen Pensionen auch die Zahlung derjenigen Beträge, welche in den Fällen des §. 16 zu Nr. 2 des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der nichtrichterlichen Beamten, vom 21. Juli 1852, aus dem Amte entfernter Beamten als Unterstützung verabreicht werden.

§. 10.

Die Kasse leistet die ihr nach §. 9 obliegenden Zahlungen vom 1. Oktober 1888 ab.

Für die Zeit vom 1. April bis 30. September 1888 werden diese Zahlungen in bisheriger Weise durch die betreffenden Landbürgermeistereien und Landgemeinden vorschußweise bestritten. Die von denselben seit 1. April 1888 verauslagten

§. 9.

Die Kasse übernimmt die Zahlung der sämmtlichen zur Zeit des Inkrafttretens dieses Regulativs zahlbaren Beamtenpensionen, insoweit solche den Empfangsberechtigten auf Grund gesetzlicher Bestimmungen zustehen. Als pensionsberechtigte Gemeindebeamten gelten zur Zeit die Landbürgermeister auf Grund des Artikels 25 des Gesetzes vom 15. Mai 1856 und die auf Lebenszeit angestellten Gemeinde-Forstbeamten (Gemeinde-Oberförster, Gemeindeförster, Forstaufsäher, Waldaufsäher u.) auf Grund des Gesetzes vom 11. September 1865.

Die Kasse übernimmt u. f. w.

Beträge an Pensionen und Unterstützungen (§. 9) werden aus der Pensionskasse erstattet.

Die Umlegung und Einziehung der zu diesem Zweck erforderlichen Beiträge erfolgt nach Maßgabe des §. 2 nachträglich.

(Zusatz.)

Die nach dem 1. Oktober 1888 zu leistenden Pensionen werden in der Regel von der Stadt- oder Gemeindefasse des Wohnortes des Pensionärs vorschußweise gezahlt und vierteljährlich unter Einreichung der Quittungen gegen die Pensionskasse liquidirt d. h. bei letzterer die Erstattung der gezahlten Pensionen beantragt. Eine Vergütung für die Auszahlung der Pensionen wird den Stadt- und Gemeindefassen nicht gewährt.

§. 11.

Die Pensionen werden am 1. eines jeden Monats und wenn dieser Tag auf einen Sonn- oder Feiertag fällt, am darauffolgenden Tage für den laufenden Monat im Voraus gegen Quittung gezahlt.

§. 12.

Die Quittung muß von der Ortspolizei- behörde des Wohnortes unter Beidrückung des Dienstfieglers dahin bescheinigt sein, daß der Bezugsberechtigte dieselbe eigenhändig unterschrieben hat und noch am Leben ist. Ist der Pensionär unter Vormundschaft gestellt, so hat der vom Vormundschaftsgerichte bestellte Vormund die Quittung zu vollziehen und die Pension bei der Kasse persönlich zu erheben. In der Legalisation der Quittung ist von der Vormundschaft Erwähnung zu thun.

§. 13.

Hält der Pensionär sich außerhalb der Rhein- provinz auf, so muß die Abhebung der Pension bei einer in der Rheinprovinz belegenen Gemeindefasse von dem Pensionär entweder in eigener Person oder durch einen Bevollmächtigten bewirkt werden. Die Gemeindefasse, bei welcher die Pension erhoben werden soll, ist von dem Pensionär dem Landes- Direktor rechtzeitig anzuzeigen, damit die Kasse wegen

Auszahlung der Pension mit der nöthigen Weisung versehen werden kann. Die Stadt- und Gemeindekassen haben derartigen Requisitionen des Landes-Direktors Folge zu leisten.

Auch kann die Erhebung der Pension im vorgebachten Falle bei der Pensionskasse im Wege des Postanweisungs-Verfahrens erfolgen. Die nach Vorschrift des §. 12 ausgestellte Quittung ist aber vorher an die Pensionskasse portofrei einzusenden, worauf die portopflichtige Uebersendung der Pension stattfinden wird. Von dieser Erhebungsart der Pension hat der Pensionär dem Landes-Direktor vorher Mittheilung zu machen.

Bei denjenigen Pensionären, welche sich im Auslande d. i. außerhalb des deutschen Bundesgebietes aufhalten, muß die Quittung vom deutschen Gesandten oder einem deutschen Consul legalisirt sein.

§. 14.

Von der Wiederanstellung oder diätarischen Beschäftigung eines Pensionärs im Staats- oder Communaldienste ist von derjenigen Behörde, welche die Anstellung bzw. Beschäftigung verfügt hat, unter Angabe des Dienstinkommens der neuen Stelle und Beginn derselben dem Landes-Direktor Nachricht zu geben.

§. 15.

Die Höhe der in diesem Falle dem Pensionär nach Vorschrift des §. 27 letztes Alinea der Kreisordnung vom 30. Mai 1887 zu belassende Pension wird vom Landes-Direktor bestimmt, gegen dessen Festsetzung die Beschwerde an den Provinzial-Ausschuß innerhalb zweier Wochen nach Zustellung der Entscheidung dem Pensionär freisteht, vorbehaltlich des Rechtsweges.

§. 16.

Von dem Ableben eines Pensionärs hat die Behörde des Wohnortes, insofern derselbe im preussischen Staate liegt, unter Beifügung eines vom Standesamte kostenfrei auszufertigenden Todenscheines dem Landes-Direktor Anzeige zu erstatten.